

# Hauptsatzung

## der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

---

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 169), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) in ihrer Sitzung am ..... folgende Hauptsatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) beschlossen:

### § 1

#### Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 45 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (m/w) und seine Stellvertreter (m/w). Die Zahl der Stellvertreter (m/w) wird auf 6 festgelegt.

### § 2

#### Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Aufgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  - a. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  - b. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff Baugesetzbuch (BauGB),
  - c. Ausübung oder Verzicht auf die Ausübung eines gesetzlichen oder vertraglichen Vorkaufsrechts gemäß §§ 24 ff BauGB,
  - d. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, für die baurechtlich eine Wohnnutzung zulässig ist, bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000,00 € im Einzelfall,
  - e. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, für die baurechtlich eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriegelände zulässig ist, bis zu einem Betrag in Höhe von 500.000,00 € im Einzelfall,
  - f. Abschluss oder Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbauzins in Höhe von 250.000,00 € (jährlicher Erbbauzins x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,

- g. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 250.000,00 € im Einzelfall,
  - h. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
  - i. Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Abstimmungsverfahrens bei der Bauleitplanung benachbarter Kommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, soweit Belange der Stadt Friedberg nicht betroffen sind.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 62 Abs. 1 Satz 3 HGO dem Haupt- und Finanzausschuss die nachstehend bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:
- a. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, für die baurechtlich eine Wohnnutzung zulässig ist, mit einem Betrag in Höhe von 250.001,00 € bis zu 500.000,00 €,
  - b. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, für die baurechtlich eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriegelände zulässig ist, mit einem Betrag von 500.001,00 € bis zu 1.000.000,00 €,
  - c. Abschluss oder Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen ab einem Gesamterbbauzins in Höhe von 250.001,00 €,
  - d. Veräußerung sowie Belastung von Erbbaurechten ab einem Betrag von 250.001,00 €.
- (2) Soweit Belange der Stadt Friedberg betroffen sind, überträgt die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO dem Ausschuss für Stadtentwicklung die Beschlussfassung im Rahmen des Abstimmungsverfahrens bei der Bauleitplanung benachbarter Kommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in dieser Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 4**

#### **Magistrat**

- (1) Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister (m/w) und den Beigeordneten (m/w).
- (2) Die Zahl der Beigeordneten (m/w) beträgt 12. Die Stelle des Ersten Beigeordneten (m/w) wird hauptamtlich verwaltet.
- (3) Die Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.

## **§ 5**

### **Ortsbeiräte**

- (1) Für die Kernstadt, die Stadtteile Bauernheim, Bruchenbrücken, Dorheim, Ockstadt und Ossenheim werden Ortsbeiräte eingerichtet. Die Kernstadt sowie die Gemarkungen der Stadtteile sind Ortsbezirke im Sinne des § 81 HGO.
- (2) Der Ortsbeirat der Kernstadt besteht aus 13 Mitgliedern. Die Ortsbeiräte der Stadtteile bestehen jeweils aus 9 Mitgliedern.

## **§ 6**

### **Ausländerbeirat**

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern. Er wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (m/w). Die Zahl der Stellvertreter (m/w) wird auf 2 festgelegt.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

## **§ 7**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der „Wetterauer Zeitung“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht oder auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Friedberg (Hessen) unter [www.friedberg-hessen.de](http://www.friedberg-hessen.de) öffentlich bekannt gemacht. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der „Wetterauer Zeitung“.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die „Wetterauer Zeitung“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedberg (Hessen) unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt Friedberg (Hessen) in der „Wetterauer Zeitung“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle in der Stadtverwaltung Friedberg (Hessen) zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden im Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen, Große Klostersgasse 6, 61169 Friedberg (Hessen), zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden im Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen, Große Klostersgasse 6 (Gebäude und Raum), 61169 Friedberg (Hessen), eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt Friedberg (Hessen) hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.
- Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 8 Film- und Tonaufnahmen**

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn keine Stadtverordnete und kein Stadtverordneter widerspricht.

Der Medienvertreter (m/w) hat auf Verlangen des Vorsitzenden (m/w) einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Friedberg (Hessen) unter [www.friedberg-hessen.de](http://www.friedberg-hessen.de) ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies im Einzelfall beschließt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die bisherige Hauptsatzung vom 26. September 1997 sowie die Nachträge (Änderungssatzungen: 1. Nachtrag vom 29. April 1999, 2. Nachtrag vom 16. Oktober 2001, 3. Nachtrag vom 06. März 2006, 4. Nachtrag vom 23. Mai 2006, 5. Nachtrag vom 20. Mai 2016 und 6. Nachtrag vom 08. Juli 2016) treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

61169 Friedberg (Hessen), den .....

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

( Michael Keller )  
Bürgermeister